



Vereinssatzung

**Besucherbergwerk
Rischbachstollen
St. Ingbert**

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Besucherbergwerk Rischbachstollen“ und hat seinen Sitz in 66386 St. Ingbert, Zechenhaus, Obere Rischbachstraße. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird dann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) versehen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein widmet sich der Entwicklung, Förderung, Betreuung und dem Betrieb des Besucherbergwerk Rischbachstollen in St. Ingbert.
2. Zum Satzungszweck gehören der Aufbau und die Unterstützung von historischen Sammlungen (u.a. alte Fotos, Gegenstände des täglichen Lebens), die Veranstaltung von Vorträgen, Arbeitstagen, Ausstellungen und Exkursionen, die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.
3. Der Verein bemüht sich zu diesem Zweck um die Bereithaltung geeigneter Räumlichkeiten.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern.
 - a.) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, sich an laufenden Arbeiten des Vereins (siehe §2) aktiv zu beteiligen.
 - b.) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zielsetzung des Vereins unterstützt.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Aktive Mitglieder besitzen des Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder, also aktive Mitglieder und Fördermitglieder, haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge und Vorschläge zu unterbreiten.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, die Vereinsräume unter Beachtung der Hausordnung zu benutzen. Ihnen steht der Zugang zu den Sammlungen des Vereins offen, unter Beachtung der Benutzungsordnung.
4. Alle Mitglieder verpflichten sich:
 - a.) die Ziele des Vereins zu fördern,
 - b.) das Vereinseigentum fürsorglich und schonend zu behandeln,
 - c.) ihre Beiträge rechtzeitig zu entrichten.

§6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, dessen Votum von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
2. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a.) Tod
 - b.) Austritt
 - c.) Ausschluss
3. Die Austrittserklärung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Hierbei gilt eine vierteljährige Kündigungsfrist zum Jahresende.
4. Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied bis zur Mitgliederversammlung trotz erfolgter Mahnung mit (Teilen) seiner Beitragsleistung im zurückliegenden Geschäftsjahr im Rückstand ist, und die Mitgliederversammlung auf Antrag keine Stundung gewährt.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen.
6. Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen, von der Mitgliedschaft ausschließen. Mitglieder, die vom Vorstand gestrichen oder ausgeschlossen sind, steht die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins zu.

§7 Jahresbeitrag

1. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Beiträge sind in höchstens 3 Raten bis zum 01.03. und bis zum 01.09. des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.
3. In besonderen Fällen kann der Vorstand im laufenden Geschäftsjahr mit Fördermitgliedern eine Sonderregelung treffen, die aber von der Mitgliederversammlung für das folgende Jahr zu bestätigen ist.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Verein sind:

...

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 Personen:
 - a.) dem ersten Vorsitzenden
 - b.) dem zweiten Vorsitzenden
 - c.) einem Beisitzer
 - d.) einem Kassenführer
 - e.) einem SchriftführerJe 2 Personen vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und entscheidet mit einfacher Mehrheit.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, aus dem Kreis der aktiven Mitglieder eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestimmen.
4. Der Vorstand wird für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Rechenschafts- und Tätigkeitsbericht über das zurückliegende Geschäftsjahr zur Einsicht vor.
6. Der Vorstand haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

§10 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im 1. Quartal, vom Vorstand einzuberufen.
2. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt auf:
 - a.) Antrag des Vorstandes
 - b.) Antrag von 10% der aktiven Mitglieder

§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

1. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
2. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung. Für eine Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich.
3. Die Mitgliederversammlung wählt:
 - a.) Den Vorstand
 - b.) Zwei Kassenprüfer/innen
4. Der Vorstand ist aus dem Kreis der aktiven Mitglieder zu bilden. Kassenführung und Kassenprüfung können auch von Fördermitgliedern übernommen werden.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Entlastung des Vorstandes, der ...

- Kassenführung und der Kassenprüfung für das zurückliegende Geschäftsjahr.
6. Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht für das zurückliegende Geschäftsjahr und den Planungsbericht für das kommende Geschäftsjahr zur Kenntnis und fasst darüber Beschluss.
 7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
 8. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Auflösung des Vereins.

§12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss den Mitgliedern drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Zur Annahme des Antrages sind $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Gültigen Stimmen erforderlich.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

St. Ingbert, den 06.09.2015